

Satzung 2019

SATZUNG der

St. Sebastian - Schützenbruderschaft Schwaney 1733 e.V.

Vorwort

Eine Schwaneyer Schützengilde bestand mit hoher Wahrscheinlichkeit schon um das Jahr 1600. In den Jahren 1733 und 1763 werden Schwaneyer Schützen in amtlichen Registern - teils namentlich- genannt. Am 24. Juni 1836 wurde in Schwaney ein Bürger-Schützenverein neu begründet, der sich 1926 den kirchlichen Bruderschaften einreichte und seit der Zeit dem Diözesanverband der Erzbruderschaft des hl. Sebastian angehört.

§ 1 Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen:

St. Sebastian Schützenbruderschaft 1733 Schwaney e.V.

Er ist unter diesem Namen unter Nr. 679 im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Paderborn eingetragen und hat seinen Sitz in Altenbeken-Schwaney.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die St. Sebastian Schützenbruderschaft ist eine freie Vereinigung von Schwaneyer Männern, die ihre Aufgabe in der Wahrung des Bannerspruchs "Glaube, Sitte, Heimat" sehen, das religiöse, geistige und kulturelle Leben des Dorfes hüten, bodenständige Art und gutes Vätererbe hegen und pflegen, echten edlen Dienst am Nächsten, an Heimat und Volk üben, allzeit für eine gedeihliche und friedvolle Dorfgemeinschaft eintreten, Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport üben sowie die Erinnerung an die tausendjährige Geschichte der Gemeinde mit Stolz wachzuhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die St. Sebastian-Schützenbruderschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich schützenbrüderliche, christliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine vermögens-rechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die gemeinnützigen Ziele der Bruderschaft nach besten Kräften zu fördern.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann in der Regel werden, wer in Schwaney seinen Wohnsitz hat. Mitglieder können Männer werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten.

Mitglied der Schießsportabteilung kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Schießsportabteilung regelt eine eigene Ordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Ordnung wird nach Genehmigung durch den Vorstand der Bruderschaft wirksam.

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden die männlichen Mitglieder der Schießsportabteilung Mitglieder der Bruderschaft und sind als solche dann beitragspflichtig. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie selbst stimmberechtigt.

Weibliche Mitglieder der Schießsportabteilung bleiben auch nach Vollendung des 16. Lebensjahres Mitglied der Abteilung.

Schützen im Alter von 16 bis einschließlich 26 Jahren sind Mitglieder der Jungschützenabteilung.

Die weitere Einteilung und Zuordnung der Schützen nach Altersgruppen und sonstigen Schützenkriterien können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Zuständig für die Geschäftsordnung ist der Vorstand.

Das Gesuch zur Aufnahme in die Bruderschaft ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Wer aus der Bruderschaft austreten will, hat dieses dem gesetzlichen Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung beim gesetzlichen Vorstand eingeht. Der Beitrag wird bis zum Ende der Mitgliedschaft berechnet.

Mitglieder, die bis zum Schützenfest ihren Beitrag nicht voll bezahlt haben, können Ihre Mitgliedschaft verlieren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Wenn ein ausgetretenes Mitglied wieder eintreten möchte, so hat es sich erneut anzumelden und die Aufnahmegebühr neu zu zahlen.

Der Vorstand oder 20 Mitglieder können einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes aus der Bruderschaft stellen. Hierzu ist es erforderlich, dass 2/3 der Stimmen der in einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmen.

Gründe für einen Ausschluss sind u. a.:

1. Fortgesetzter Ungehorsam gegen die Vorstandsmitglieder 2. Grobe Beleidigung eines Mitgliedes während der Festlichkeiten oder

Versammlungen 3. Grobe Unvorsichtigkeit bei der Handhabung des Gewehres 4. Übertragung von Abzeichen und Eintrittskarten an Nichtmitglieder 5. Unsittliche Führung oder grobe Ruhestörung der Feste 6. Sobald einem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt

werden, hört es auf, Mitglied der Bruderschaft zu sein.

§ 5 Beiträge, Pflichten und Rechte

Jedes Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag. Die Mitglieder vom 65. Lebensjahr bis zum 75. Lebensjahr zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages. Nach Vollendung des 75. Lebensjahres zahlt ein Mitglied keine Beiträge mehr. Jungschützen vom 16. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden erst auf besonderen Antrag in der ordentlichen Mitgliederversammlung neu festgesetzt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung der Bruderschaft und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen und sich an allen Festumzügen zu beteiligen. Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, ist die Teilnahme freigestellt.

Am Königsschießen können alle Mitglieder teilnehmen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Als König wird das Mitglied proklamiert, welches das beste Ergebnis der angesetzten Wettkämpfe erreicht oder das Reststück des Vogels abgeschossen hat.

Der König wählt sich seine Königin selbst. König und Königin erhalten einen Kostenzuschuss. Der König erhält zur Erinnerung ein besonderes Abzeichen und ein Ärmelband.

Für die Jungschützen wird ein besonderes Schießen durchgeführt. Am Jungschützenkönigschießen können alle Jungschützen teilnehmen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als Adjutanten stehen dem Jungschützenkönig der Jungschützenapfel- sowie der Jungschützenzepterprinz zur Seite. Der Jungschützenkönig und seine beiden Prinzen erhalten ein besonderes Abzeichen zur Erinnerung.

§ 6 Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind: a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Jährlich - möglichst im Januar - ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Grundes dieses schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister einberufen und geleitet. Er kann diese Funktion einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Mitglieder ab dem vollendeten 16.

Lebensjahr nehmen an den Versammlungen teil. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind selbst stimmberechtigt.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und zwei Rechnungsprüfern
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühr
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung der Bruderschaft

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Bruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen sind keine zu wertenden Stimmen.

Anträge und Beschlüsse sind im Protokoll zu erfassen und vom Brudermeister oder dem Oberst und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Brudermeister
dem Oberst
dem Oberstleutnant
dem Adjutanten
dem Major
dem Geschäftsführer
dem Medienreferenten
dem Schatzmeister und dessen Vertreter
dem Platzmajor und dessen Vertreter
dem Schießmeister
dem Schießmeister der Schießsportabteilung
dem Jungschützenmeister

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt.

Weiterhin gehören zum Vorstand:

der Präses

der König
die Hauptleute der Kompanien (Kompanieführer)
die 1. Schriftführer der Kompanien

Als Mitglied des gesetzlichen Vorstandes (§ 10 der Satzung) dürfen Schützen mit Vollendung des 21. Lebensjahres gewählt werden. Als Mitglied des sonstigen Bataillonsvorstandes dürfen Schützen mit Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.

Zur Wahl des Jungschützenmeisters und des Schießmeisters der Schießsportabteilung schlagen ausschließlich die entsprechenden Abteilungen der Generalversammlung geeignete Kandidaten vor. Durch die Generalversammlung erfolgt die Bestätigung oder Ablehnung der jeweiligen Kandidaten.

Falls bei der Generalversammlung für einen Vorstandsposten kein Mitglied die Mehrheit findet, kann der Vorstand ein Mitglied ernennen, welches bereit ist, die Aufgaben des Vorstandsposten vorübergehend bis zur nächsten Generalversammlung wahrzunehmen. Diesem Mitglied obliegen während seiner Vorstandstätigkeit die Rechte und Pflichten des vakanten Vorstandspostens. In der nächsten Generalversammlung ist über den Vorstandsposten wieder abzustimmen für den Rest der normalen Amtszeit.

Sollte ein Mitglied des Vorstandes längere Zeit z. Bsp. aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert sein, so ist der Vorstand berechtigt, einen Vertreter zu ernennen, der bereit ist, die Aufgaben vorübergehend wahrzunehmen. Dem Vertreter obliegen während seiner Vorstandstätigkeit die Rechte und Pflichten des verhinderten Vorstandsmitglieds.

Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit endgültig aus dem Vorstand ausscheiden, erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung.

Zur Entlastung des Vorstandes wird die Bruderschaft in Kompanien/Abteilungen mit eigenen Vorständen eingeteilt, welche die Aufgaben der Bruderschaft in eigener Zuständigkeit innerhalb der Kompanie/Abteilung wahrzunehmen haben. Der Oberst, der Brudermeister oder in deren Vertretung ein anderes Mitglied des Bruderschaftsvorstandes nehmen an den Versammlungen der Kompanien sowie an denen der Abteilungen teil.

§ 10 Gesetzlicher Vorstand

Der Oberst, der Brudermeister, der Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Platzmajor bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Oberst ist der 1. Vorsitzende des gesetzlichen Vorstandes.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Aufstellung eines Haushaltsplanes
4. Erstellung der Tätigkeitsberichte
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
6. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen

Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom Oberst einberufen und geleitet. Die Tagesordnung erstellen Brudermeister und Oberst einvernehmlich. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll zu dokumentieren und vom Brudermeister oder vom Oberst und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist berechtigt, in einer Geschäftsordnung weitere Aufgabenschwerpunkte festzulegen und Verfahrensabläufe zu regeln.

§ 12 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

Der Brudermeister

ist der Repräsentant der Bruderschaft. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen kann er dem Oberst oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Ihm obliegt die Bewahrung der ideellen und kulturellen Werte der Bruderschaft.

Der Oberst

Er organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit. Er lädt den gesetzlichen Vorstand ein. Brudermeister und Oberst vertreten sich gegenseitig. Bei Ausmärschen und Umzügen wird der Oberst von dem Oberstleutnant vertreten. Der Schatzmeister

ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr auf. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus, die vom Geschäftsführer gegenzuzeichnen sind. Er verwahrt die Sachwerte der Bruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen.

Der Geschäftsführer

ist für das Schriftwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er stellt die erforderlichen Anträge bei den Behörden und bereitet die Verträge mit den Vertragspartnern vor.

Der Medienreferent

ist verantwortlich für die gesamte Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Bruderschaft. Ihm obliegt auch die Pflege – und Aktualisierung der Darstellungen der Bruderschaft im Internet.

Der stellvertretende Schatzmeister

vertritt den Schatzmeister im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Der Schießmeister

organisiert das Brauchtumsschießen der Bruderschaft. Er trägt hierbei die Verantwortung gegenüber der Bruderschaft und Außenstehenden Personen.

Der Platzmajor

Ihm obliegt die Verwaltung des Schützenplatzes und der Schützenhalle.

Der Präses

wahrt die geistigen und kirchlichen Aufgaben der Bruderschaft.

Der Oberstleutnant, der Major und der Adjutant unterstützen die vorgenannten Vorstandsmitglieder, insbesondere bei Ausmärschen und Festen. Der Schießmeister der Schießsportabteilung

organisiert und führt die Schießsportabteilung. Er vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er trägt die Verantwortung für die Schießsportabteilung.

Der Jungschützenmeister

hat die Aufgabe, die Jungschützenabteilung zu führen. Er vertritt deren Interessen im Vorstand, in der Mitgliederversammlung und auf Bezirksebene des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ). Der Jungschützenmeister oder ein Vertreter ist beratendes Mitglied des Vorstandes der Schießsportabteilung um die Jugendarbeit des Schützenvereins kooperativ zu organisieren und zu gestalten. Die volle Verantwortung der Jungschützenabteilung liegt in seiner Hand.

Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder können in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden.

§ 13 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer sind Mitglieder der Bruderschaft. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege.

Zur Jahresrechnungslegung des Kassenführers geben sie den Prüfungsbericht.

§ 14 Feste

Die Feste sind das Patronatsfest, das Königsschießen und das Schützenfest. Grundsätzlich findet das Königsschießen auf Christi Himmelfahrt und das Schützenfest zu Pfingsten statt.

Weitere Veranstaltungen können vom Vorstand beschlossen werden. Jedes Mitglied soll sich eine der Bruderschaft angepasste Uniform beschaffen und diese an den Festen und an den vom Vorstand bestimmten Tagen (z. B. zu Fronleichnam oder zur Antoniusprozession) tragen.

§ 15 Verstorbene Mitglieder

Für jedes verstorbene Mitglied lässt die Bruderschaft eine heilige Messe lesen, an der die Mitglieder möglichst vollzählig teilnehmen sollen.

Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders in Uniform teilnehmen, unter Voranführung der Bruderschaftsfahne.

§ 16 Auflösung der Bruderschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Altenbeken, Ortsteil Schwaney, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Schwaney zu verwenden hat.

§ 17 Schiedsordnung

Die Schiedsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln ist in der jeweilig gültigen Fassung Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 18 Datenschutzklausel

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Abteilung-Kompanie, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzordnung

KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

(3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen

Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion (z.B. geschäftsführender Vorstand / Schießmeister / Hauptmann / Schriftführer) ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliedsdaten erfordert. Macht ein sonstiges Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

(4) Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum und Austrittsdatum. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-

Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Diese dienen der genauen Prüfung der Mitgliedermeldungen, von Bedürfnisbescheinigungen nach dem Waffenrecht sowie Ehrungen und Auszeichnungen durch den Bundesverband. Dieser freiwilligen Einwilligung in die Datenverarbeitung durch den Dachverband kann, durch schriftlichen Antrag an den Vorstand der St. Sebastian Schützenbruderschaft 1733 Schwaney e.V. jederzeit widersprochen werden. Im Falle des Widerspruchs kann der Widersprechende an den Bezirks-, Diözesan- und Bundeswettbewerben nicht teilnehmen und die Ehrungen und Auszeichnungen des Bundesverbandes nicht erhalten. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

(5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

(6) Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus der aktiven Mitgliederliste gelöscht. Die St. Sebastian-Schützenbruderschaft 1733 Schwaney e.V. speichert jedoch die Daten des Mitglieds zur Führung der Vereinschronik. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.01.2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schwaney, 05.01.2019

Oberst

Brudermeister